

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Constitutions-Edict

Die GrundVerfassung der verschiedenen Stände des Grosherzogthums
Baden betreffend

Macklots Hofbuchhandlung

Carlsruhe, 1808

Recht der Juden

[urn:nbn:de:bsz:31-334597](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-334597)

Recht der Juden.

19.) Die Einwohner der jüdischen Nation können in keiner Hinsicht mehr unter leibeigene oder erbpflichtige Leute gezählt werden, sondern sie sind als erbfreye Staatsbürger zu behandeln, und genießen aller obenbestimmten allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, welche nach dem ersten KonstitutionsEdikt über die Kirchen-Versaffung nicht ausgenommen sind: Zwar sollen sie noch zur Zeit, und so lange sie nicht eine, zu gleicher Nahrungsart und Arbeitsfähigkeit mit den Christlichen Einwohnern hinreichende Bildung im allgemeinen angenommen haben, und so lange nicht daraufhin etwas Anderes durch die Staats-Gesetze verordnet wird, an keinem Ort zur Wohnung zugelassen werden, wo bis hieher noch keine waren, ohne Einwilligung der Ortsgemeinde und besondere Erlaubnis der Regenten, auch da wo sie bisher waren, sollen sie im allgemeinen noch nicht als Gemeindsbürger, sondern nur gleich anderen, zum Ortsbürgerrecht nicht geeigneten Christen, als Schutzbürger anerkannt werden, jedoch bleibt uns vorbehalten, jeden, welcher wegen den Bürgerrechts-Erfordernissen überhaupt und insbesondere wegen einer mit den Christen gleichförmigen Nahrungsart, sich ausweiset, gleich

gleich jezo schon allda mit dem OrtsBürgerrecht zu begnadigen. Annebst haben sie, so weit ihre künfrig empfangende Schuzbriefe nichts Mehreres oder Minderndes besagen, da, wo sie wohnen, alle Rechte der Schuzbürger, und alle Gemeinschaft am OrtsRecht gleich andern Christlichen Schuzbürgern, müssen aber auch allen Pflichten sich unterwerfen, die dem Schuzbürger obliegen, und nach gleichen Gesezen leben, wie die Christen, so weit nicht ihre ReligionsVerfassung eine nothwendige Enthebung in einem oder andern Punkt mit sich bringt, welche Nothwendigkeit doch nicht nach talmudischen Deutungen, sondern lediglich nach Ausweis des Mosaischen Rechts zu beurtheilen ist. Ihr Bestreben eine bessere Bildung anzunehmen, wird über die nach und nach mögliche Erweiterung und völlige Ausgleichung ihrer Staatsbürgerrechte mit den Ortsbürgerlichen entscheiden.

Gerichtsfähigkeit.

20.) Alle Personen im Staat — LandFremde, StaatsAngehörige und StaatsBürger — sind nach der verschiedenen Beziehung, in welcher sie zu den verschiedenen UnterOrdnungen der obrigkeitlichen Stellen des Grossherzogthums stehen, entweder